



Inhalt

- Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Dienstzuteilung HR Georg Manlik, BA MA
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Bernadette Ruess, BA – in die KD-ÖA m.W. vom 15. Februar 2023
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes
- Geschäftsverteilung-Änderung: Abänderungen in KD, STS, ZD, RIMM u. RÖM m.W. 1. April 2023
- Geschäftsverteilung-Änderung: Mag. Martin Riedl, BA m.W. 1. April 2023 Dienstantritt/Zuteilung
- Geschäftsverteilung-Änderung: Michael Moschinger, Antritt und Zut. TA 4B m.W. 1. April 2023
- Geschäftsverteilung-Änderung: Gernot Plevnik, Dienstantritt und Zut. TA 3 m.W. 1. April 2023
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Fridolin Egerer BA – in die STS m.W. vom 1. April 2023
- Geschäftsverteilung-Änderung Zayd Bilajbegovic, Verw.Prakt. Zuteilung GE m.W. 1. April 2023

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortbildmarke „Genussland“ (mit Grafik) ist der Wortmarke „Genussländer“ im Bereich der Waren „Milch(produkte)“ (mittelbar) verwechslungsfähig ähnlich.
Keine Ähnlichkeit besteht wegen fehlender Komplementarität im Bereich von Fleischwaren, Fetten, Fisch, Obst, Gemüse, Suppen, Konfitüren. Waren ergänzen einander, wenn zwischen ihnen ein enger Zusammenhang besteht, weil die eine Ware für die Verwendung der anderen unverzichtbar oder bedeutsam ist, sodass der Verbraucher annehmen könnte, die Herstellung beider Waren liege in der Verantwortung desselben Unternehmers. [...]
- Die angefochtene und für Arzneimittel registrierte Marke „CLINDAC“ bezeichnet ein Antibiotikum zur Behandlung bakterieller Infektionen. Zur Beurteilung, ob eine nur für verschreibungspflichtige Antibiotika zur Bekämpfung bakterieller Infektionen ernsthafte kennzeichenmäßige Benutzung auch eine ernsthafte Benutzung im Sinne des Oberbegriffes „pharmazeutische Erzeugnisse“ darstellt, ist zu prüfen, ob der Oberbegriff bzw. die Gruppe so weit gefasst ist, um in verschiedene Untergruppen aufgeteilt werden zu können, die jeweils als selbständig anzusehen sind. [...]

• Berichte und Mitteilungen

- Wiener Abkommen: Ausdehnung auf die Isle of Man
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Dienstzuteilung HR Georg Manlik, BA MA

Es wird mitgeteilt, dass die Dienstzuteilung von HR Georg Manlik, BA MA zum Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft mit Wirkung vom 1. April 2023 bis 31. Dezember 2023 verlängert wurde.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Bernadette Ruess, BA – in die KD-ÖA m.W. vom 15. Februar 2023

Es wird mitgeteilt, dass die bisherige Verwaltungspraktikantin Bernadette Ruess, BA, den Dienst im Österreichischen Patentamt am 15. Februar 2023 als Vertragsbedienstete (v1) angetreten hat und der KD-ÖA zugeteilt wurde.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes

Rechtskundige Mitglieder:

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 1. Februar 2022 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der Vollziehung der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes, insbesondere der Durchführung der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 20) sowie der Behandlung von Widersprüchen (§§ 29a ff.), die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Internationale Marken / Muster fallen, die nachstehenden rechtskundigen Mitglieder vom Vorstand der Rechtsabteilung betraut:

Für die Prüfung der in den Nummern

1, 7, 11, 15, 17, 19, 23, 27, 31, 39, 40, 43, 47 und 51

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

B, K, Q, U und Ü

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Young-Su Kim.

Für die Prüfung der in den Nummern

2, 22, 34 und 48

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

M, S, W und X

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Elisabeth Lager-Süß.

Für die Prüfung der in den Nummern

3, 9, 14, 21, 25, 33, 37 und 49

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

A, Ä, G, I, O und Ö

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben

Mag.iur. Silvie Fröch.

Für die Prüfung der in den Nummern

4, 13, 28, 36 und 45

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

F, L, P, und Y

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Karoline Eder-Helwein.

Für die Prüfung der in den Nummern

5, 10, 20, 26, 32, 44, 50 und 53

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

E, N und T

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

MMag.iur. Walter Ledermüller.

Für die Prüfung der in den Nummern

6, 12, 18, 30, 38 und 42

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

C, H, J und Z

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Manuela Rieger-Bayer.

Für die Prüfung der in den Nummern

8, 16, 24, 29, 35, 41, 46 und 52

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

D, R und V

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Claudia Reiter.

Die hinsichtlich der Durchführung von bzw. Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung im Regelfall unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags gültige Geschäftsverteilung (Gazettenzuordnung) auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung später einlangender, dieselbe internationale Marke betreffender Widerspruchsanträge maßgeblich.

Gemäß § 35 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 wird im Falle der Verhinderung eine wechselseitige Vertretung zwischen den obgenannten Referenten vom Vorstand verfügt oder wird die jeweilige Zuständigkeit vom Vorstand der Rechtsabteilung selbst wahrgenommen.

Ermächtigte Bedienstete (gemäß § 38 Abs. 1 der Patentamtsverordnung (PAV))

In Angelegenheiten im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 36 Absatz 9 lit. b - f sowie § 38 Absatz 2 PAV (Funktion des ÖPA als Heimatbehörde):

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken / Muster in Angelegenheiten der Vollziehung des MMA und MMP

Buchstabenverteilung in Angelegenheiten betreffend Eingaben zu internationalen Marken:

	RkM	Ermächtigte(r) Bedienstete(r)
A, Ä	Fröch	Dersch
B	Kim	
C	Rieger-Bayer	
D	Reiter	
E	Ledermüller	
F	Eder-Helnwein	
G	Fröch	Rinalda
H	Rieger-Bayer	
I	Fröch	
J	Rieger-Bayer	
K	Kim	
L	Eder-Helnwein	
M	Lager-Süß	
N	Ledermüller	
O, Ö	Fröch	
P	Eder-Helnwein	Hofner
Q	Kim	
R	Reiter	
S	Lager-Süß	
T	Ledermüller	
U, Ü	Kim	
V	Reiter	
W	Lager-Süß	Dersch
X	Lager-Süß	
Y	Eder-Helnwein	
Z	Rieger-Bayer	

In Angelegenheiten im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 36 Abs. 9 lit. a PAV (Vorbereitung und Mitwirkung bei der Prüfung der Schutzfähigkeit internationaler Marken, die Schutz in Österreich beanspruchen):

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster in Angelegenheiten der Vollziehung des MMA und MMP Gazettenverteilung rkM/EB Vorbereitung von endgültigen Schutzverweigerungen, Änderung im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 1. April 2023

Gazette	rkM	EB
1	Young-Su Kim	Hofner
2	Elisabeth Lager-Süß	Dersch
3	Silvie Fröch	Rinalda
4	Karoline Eder-Helnwein	Rinalda
5	Walter Ledermüller	Hofner
6	Manuela Rieger-Bayer	Dersch
7	Young-Su Kim	Rinalda
8	Claudia Reiter	Dersch
9	Silvie Fröch	Hofner
10	Walter Ledermüller	Rinalda
11	Young-Su Kim	Dersch
12	Manuela Rieger-Bayer	Hofner
13	Karoline Eder-Helnwein	Hofner
14	Silvie Fröch	Rinalda
15	Young-Su Kim	Dersch
16	Claudia Reiter	Hofner
17	Young-Su Kim	Rinalda
18	Manuela Rieger-Bayer	Dersch
19	Young-Su Kim	Hofner
20	Walter Ledermüller	Rinalda
21	Silvie Fröch	Dersch
22	Elisabeth Lager-Süß	Hofner
23	Young-Su Kim	Rinalda
24	Claudia Reiter	Dersch
25	Silvie Fröch	Hofner

26	Walter Ledermüller	Rinalda
27	Young-Su Kim	Dersch
28	Karoline Eder-Helnwein	Hofner
29	Claudia Reiter	Rinalda
30	Manuela Rieger-Bayer	Dersch
31	Young-Su Kim	Hofner
32	Walter Ledermüller	Rinalda
33	Silvie Fröch	Dersch
34	Elisabeth Lager-Süß	Hofner
35	Claudia Reiter	Rinalda
36	Karoline Eder-Helnwein	Dersch
37	Silvie Fröch	Hofner
38	Manuela Rieger-Bayer	Rinalda
39	Young-Su Kim	Dersch
40	Young-Su Kim	Hofner
41	Claudia Reiter	Rinalda
42	Manuela Rieger-Bayer	Dersch
43	Young-Su Kim	Hofner
44	Walter Ledermüller	Rinalda
45	Karoline Eder-Helnwein	Dersch
46	Claudia Reiter	Hofner
47	Young-Su Kim	Rinalda
48	Elisabeth Lager-Süß	Dersch
49	Silvie Fröch	Hofner
50	Walter Ledermüller	Rinalda
51	Young-Su Kim	Dersch
52	Claudia Reiter	Hofner
53	Walter Ledermüller	Dersch

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster; Zuständigkeit der rechtskundigen Mitglieder in Musterangelegenheiten

Rechtskundige Mitglieder:

Gemäß S 26 Abs. 2 des Musterschutzgesetzes 1990 in Verbindung mit S 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 14. Dezember 2020 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten des Musterschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster fallen, die nachstehenden rechtskundigen Mitglieder vom Vorstand der Abteilung betraut:

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben betreffend registrierte Muster von Anmeldern/Anmelderinnen bzw. Musterinhabern/Musterinhaberinnen mit den Anfangsbuchstaben A – C; K – O; Ö sowie W - Z:
Mag. iur. Elisabeth Lager-Süß.

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben betreffend registrierte Muster von Anmeldern/Anmelderinnen bzw. Musterinhabern/Musterinhaberinnen mit den Anfangsbuchstaben D - J sowie P - V:
Mag. iur. Silvie Fröch.

Zuständigkeitsverteilung rechtskundige Mitglieder/ermächtigte Bedienstete nach Buchstaben:
Buchstabenverteilung betreffend Eingaben in Angelegenheiten des Musterschutzes mit Wirkung vom 1. April 2023:

	RkM	Ermächtigte(r) Bedienstete(r)
A, Ä	Lager-Süß	Knauer
B		
C		
D	Fröch	
E		
F		
G		
H		
I		
J		
K	Lager-Süß	
L		
M		
N	Fröch	Öry
O, Ö		
P		
Q		

R		
S		
T		
U, Ü		
V		
W	Lager-Süß	
X		
Y		
Z		

Geschäftsverteilung-Änderung: Abänderungen in KD, STS, ZD, RIMM u. RÖM m.W. 1. April 2023

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 mit Wirkung 1. April 2023 folgende Änderungen der Geschäftsverteilung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Mit Wirkung vom 1. April 2023 wird:

Die Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation – KD in Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation - ÖK umbenannt und die Aufgaben und Zuständigkeiten präzisiert.

In der Stabstelle Strategie STS ein weiterer Bereich Volkswirtschaft - VWL eingerichtet.

In der Abteilung ZD Kmsr Mag.iur. Marcus Ernst mit der selbstständigen Wahrnehmung grundsätzlicher vergaberechtlicher Angelegenheiten sowie Unterstützung und Beratung der beschaffenden Stellen im Hause, insb. bei komplexen Fragestellungen sowie bei Beschaffungsvorhaben, die die Direktvergabegrenze überschreiten, betraut.

In der Abteilung ZD Kmsr Benjamin Weisgram, LL.M. mit der selbstständigen Wahrnehmung der Vollziehung des Patentanwaltsgesetzes, soweit keine besonderen Genehmigungsvorschriften bestehen, betraut.

ADir Elisabeth Apfalter von ihrer Funktion als Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen des Bereichs Gebührenkontrolle GEBKONTR abberufen, wobei ihre Zuteilung zu dem genannten Bereich beibehalten wird.

ADir Martina Petsch-Semlicka zur Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen des Bereichs Gebührenkontrolle GEBKONTR bestellt.

In der Abteilung ÖK Kmsr Tobias Chromy BA zum Bereichsverantwortlichen der Bibliothek und Dokumentation BIBL bestellt.

In der Abteilung RÖM HR Mag.Dr.iur. Martin Newerkla mit der selbstständigen Wahrnehmung der Teilnahme an den Verbindungstreffen zwischen dem Amt der

Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und Sachverständigen der nationalen Ämter sowie Aufbereitung und Vermittlung der Ergebnisse betraut.

In der Abteilung RÖM Kmsr Mag.iur. Manuela Rieger-Bayer mit der selbstständigen Wahrnehmung der Digitalen Transformation im Rahmen der Agenden der Abteilung betraut. Gleichzeitig wird die Dienstaufsicht über die Genannte auf den Vorstand der RÖM übertragen.

ADir Medhat El-Gohary unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Stabsstelle Qualitätsmanagement, Projektmanagement und Controlling - SQC – dem Bereich Marken Services MS zu 100% seiner Normalarbeitszeit zugeteilt.

In der Abteilung RIMM OR Mag.iur. Karoline Eder-Helwein mit der selbstständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Wahrnehmung koordinativer Tätigkeiten sowie Außenvertretung des Österreichischen Patentamtes bei der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Marken- und Musterwesens, insbesondere Erarbeitung und innerstaatliche Koordination akkordierter Positionen und Vertretung in EK- Expertengruppen und Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe Geistiges Eigentum.
- Mitwirkung an der ressortinternen Erstellung von Weisungen für den AStV sowie an der Vorbereitung von Tagungen des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“.

In der Abteilung RIMM HR Mag.iur.Mag.(FH) Walter Ledermüller mit der selbstständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Digitale Transformation im Rahmen der Agenden der Abteilung.
- Alternierender Vertreter im Haushaltsausschuss des EUIPO.

In der Abteilung STS HR Mag.Dr.rer.soc.oec. Renate Spring zur weiteren Stellvertreterin der Abteilungsleiterin der Stabsstelle Strategie – STS bestellt und unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur STS dem in der STS neu eingerichteten Bereich Volkswirtschaft – VWL als Leiterin zu 50% ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt, wobei die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter bei der Abteilungsleiterin der STS verbleibt.

OR Dipl.-Ing. Erwin Auer unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Stabsstelle Strategie STS – dem in der STS neu gegründeten Bereich Volkswirtschaft – VWL zu 100% seiner Normalarbeitszeit zugeteilt.

- Verw.Prakt. Dipl.-Ing.Dr.techn. Richard Hofer, Bakk. MSc unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Stabsstelle Strategie STS – dem in der STS neu gegründeten Bereich Volkswirtschaft – VWL zu 100% seiner Normalarbeitszeit zugeteilt.

Die sonstigen Änderungen der Zuständigkeiten ergeben sich aus der Geschäftsverteilung.

Geschäftsverteilung-Änderung: Mag. Martin Riedl, BA m.W. 1. April 2023 Dienstantritt/Zuteilung

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Mag.iur. Martin Riedl, BA, bisher Verwaltungspraktikant v1, der den Dienst im Österreichischen Patentamt am 1. April 2023 als vollbeschäftigter Vertragsbediensteter (v1) antritt, wird der Rechtsabteilung Erfindungen RE zu 50% seiner Normalarbeitszeit

(Dienstaufsicht) und der Stabsstelle Erfindungen STE zu 50 % seiner Normalarbeitszeit zugeteilt.

Geschäftsverteilung-Änderung: Michael Moschinger, Antritt und Zut. TA 4B m.W. 1. April 2023

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Michael Moschinger, M.Sc., der den Dienst im Österreichischen Patentamt m.W. 1. April 2023 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft antritt, wird der TA 4B zur Ausbildung zugeteilt.

Geschäftsverteilung-Änderung: Gernot Plevnik, Dienstantritt und Zut. TA 3 m.W. 1. April 2023

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Dipl.-Ing. Gernot Plevnik, der den Dienst im Österreichischen Patentamt m.W. 1. April 2023 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft antritt, wird der TA 3 zur Ausbildung zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Fridolin Egerer BA – in die STS m.W. vom 1. April 2023

Es wird mitgeteilt, dass der bisherige Verwaltungspraktikant Fridolin Egerer BA den Dienst im Österreichischen Patentamt am 1. April 2023 als Vertragsbediensteter (v1) antritt und der Stabsstelle Strategie STS zugeteilt wird.

Geschäftsverteilung-Änderung Zayd Bilajbegovic, Verw.Prakt. Zuteilung GE m.W. 1. April 2023

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Zayd Bilajbegovic, der seine Ausbildung als Verwaltungspraktikant im Österreichischen Patentamt am 1. April 2023 antritt, wird in die Geschäftsstelle Erfindungen GE zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 3. November 2022, 33R85/22w

Die Wortbildmarke „Genussland“ (mit Grafik) ist der Wortmarke „Genussländer“ im Bereich der Waren „Milch(produkte)“ (mittelbar) verwechslungsfähig ähnlich.

Keine Ähnlichkeit besteht wegen fehlender Komplementarität im Bereich von Fleischwaren, Fetten, Fisch, Obst, Gemüse, Suppen, Konfitüren. Waren ergänzen einander, wenn zwischen ihnen ein enger Zusammenhang besteht, weil die eine Ware für die Verwendung der anderen unverzichtbar oder bedeutsam ist, sodass der Verbraucher annehmen könnte, die Herstellung beider Waren liege in der Verantwortung desselben Unternehmers.

Zwischen einer Gewährleistungsmarke einerseits und einer Individualmarke andererseits ist die Gefahr einer Verwechslung möglich: Im VI. Abschnitt des MSchG bestehen keine gesonderten Bestimmungen, sodass dessen Vorschriften auch auf Gewährleistungsmarken anzuwenden sind.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Genussland](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 5. Oktober 2022, 33R79/22p

Die angefochtene und für Arzneimittel registrierte Marke „CLINDAC“ bezeichnet ein Antibiotikum zur Behandlung bakterieller Infektionen. Zur Beurteilung, ob eine nur für verschreibungspflichtige Antibiotika zur Bekämpfung bakterieller Infektionen ernsthafte kennzeichenmäßige Benutzung auch eine ernsthafte Benutzung im Sinne des Oberbegriffes „pharmazeutische Erzeugnisse“ darstellt, ist zu prüfen, ob der Oberbegriff bzw. die Gruppe so weit gefasst ist, um in verschiedene Untergruppen aufgeteilt werden zu können, die jeweils als selbständig anzusehen sind. Ist eine solche Unterteilung in Untergruppen möglich, liegt eine rechtserhaltende Benutzung nur für die tatsächlich benutzten Waren bzw. Dienstleistungen vor.

Der Oberbegriff „Pharmazeutische und veterinär-medizinische Erzeugnisse“ ist sehr weit gefasst und damit einer Aufteilung in Untergruppen zugänglich. Die Untergruppe ist dabei anhand des Kriteriums der therapeutischen Indikation zu bestimmen. Therapeutische Indikation für die Anwendung des unter der Marke vertriebenen Arzneimittels ist die Behandlung akuter und chronisch bakterieller Infektionen. Das verdeutlicht aber auch, dass die benutzte Ware in ihrer Eigenschaft und Zweckbestimmung gerade nicht mit anderen Waren des Oberbegriffs übereinstimmt: Zur Behandlung nicht bakterieller, insbesondere virologischer, Infektionen eignet sich das Arzneimittel nämlich nicht. Die angefochtene Marke ist daher auf die maßgebliche Untergruppe „Arzneimittel zur Behandlung bakterieller Infektionen“ einzuschränken, weshalb die Marke mit Ausnahme der Waren „Arzneimittel zur Behandlung bakterieller Infektionen“ mit Wirksamkeit des Zeitpunkts der Antragstellung (§ 34a Abs 4 MSchG) zu löschen ist.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [CLINDAC](#)

Berichte und Mitteilungen

Wiener Abkommen: Ausdehnung auf die Isle of Man

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass gemäß der Erklärung von Großbritannien und Nordirland die Anwendbarkeit des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken auf die Isle of Man ausgedehnt wird. Diese Erklärung ist am 1. März 2023 in Kraft getreten.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

- „Pită de Pecica“, GGA (RO, Brot), 03.03.2023, C 80/79/2023
- „Novigradska dagnja“, GU (HR, Muscheln), 03.03.2023, C 80/84/2023
- „Varaždinsko bučino ulje“, GGA (HR, Kürbiskernöl), 07.03.2023, C 84/9/2023
- „Powidła śliwkowe z Doliny Dolnej Wisły“, GGA (PL, Powidl), 15.03.2023, C 96/30/2023
- „Sebadas/Seadas/Sabadas/Seattas/Savadas/Sevadas di Sardegna“, GGA (IT, Kleingebäck), 20.03.2023, C 103/17/2023
- „Edremit Zeytinyağı“, GU (TR, Olivenöl), 22.03.2023, C 106/9/2023

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde/n

im Amtsblatt vom 02.03.2023, C 78/14/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Riviera Ligure“ (GU, IT, Feette, ABl. L 22/20/97, L 193/15/2011, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 03.03.2023, C 80/71/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Carota dell'Altopiano del Fucino“ (GGA, IT, Gemüse, ABl. C 240/23/2005, L 46/14/2007, L 52/11/2014, Beschreibung des Erzeugnisses, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und Kennzeichnung)

im Amtsblatt vom 06.03.2023, C 82/8/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Strachitunt“ (GU, IT, Käse, ABl. C 290/5/2013, L 74/31/2014, C 103/6/2016, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Erzeugungsverfahren und Kennzeichnung)

im Amtsblatt vom 14.03.2023, C 95/15/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Aceite de Terra Alta/Oli de Terra Alta“ (GU, ES, Olivenöl, ABl. C 61/22/2004; L 33/6/2005; L 334/4/2016., Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren und Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch,

seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).
